



KINDERKRIPPE OLTEN
SONNHALDE · HAGMATT

Statuten „Kinderkrippe Olten“

Um die Leserlichkeit zu verbessern, wird in den vorliegenden Statuten die männliche Form verwendet, sie bezieht sich jedoch stets auf beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Kinderkrippe Olten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Olten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt eine familienergänzende Betreuung in Olten anzubieten. Dies beinhaltet insbesondere die Betriebsführung und das Angebot der Kindertagesstätten Sonnhalde und Hagmatt.

Der Verein ist gemeinnützig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, indem sie den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Für Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder ein Angebot des Vereins „Kinderkrippe Olten“ nutzen, wird eine Mitgliedschaft empfohlen.

3.2 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird an der Generalversammlung festgelegt.

3.2 Stimm- / Wahlrecht

Jedes Mitglied, ob eine natürliche oder juristische Person, hat ein Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

3.3 Freimitglieder

Vereinsmitglieder oder Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernennen. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen, ihre Anträge müssen zur Diskussion gestellt werden. Sie verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

3.4 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder oder Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernennen. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsident bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

3.5 Gönner

Wer dem Verein Zuwendungen irgendwelcher Art macht, wird als Gönner im Vereinsetat geführt. Sie werden zur Generalversammlung eingeladen und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

3.6 Aufnahme

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung.

3.7 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf jede ordentliche Generalversammlung hin schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

3.8 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages oder das Vereinsvermögen.

Art. 4 Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Elternbeiträge
- b. Mitgliederbeiträge
- c. Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, Bund)
- d. Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsoring

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind Generalversammlung, Vorstand, Revisionsstelle.

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet jährlich statt.

7.1 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Frist von mind. sechs Wochen einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Anträge haben die Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Generalversammlungsdatum dem Präsidenten mitzuteilen.

7.2 Aufgaben

Jede ordnungsgemässe einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Der Generalversammlung obliegt:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d. Zur Kenntnisbringung der Betriebsrechnung
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- i. Wahl der Revisoren und der Revisionsstelle für die Betriebsrechnung
- j. Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen
- k. Genehmigung von Ein- und Austritten und Ausschlüssen von Mitgliedern
- l. Genehmigung der Statuten oder deren Änderungen
- m. Auflösung des Vereins

7.3 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst und wird jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

8.1 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- a. Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins
- b. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- c. Anstellung und Kontrolle der Leitungsstellen und Mitarbeitenden, Regelung ihrer Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen
- d. Genehmigung der Betriebsreglemente, Elternbeiträge und sämtlicher dokumentierter Konzepte
- e. Vertretung des Vereins nach aussen
- f. Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel und Verwaltung des Vereinsvermögens
- g. Erstellung des Jahresberichtes, der Vereinsrechnung und der Betriebsrechnung
- h. Kontrolle des Jahresbudgets
- i. Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen

8.2 Unterschriftberechtigung

Die rechtverbindliche Unterschrift haben der Präsident und ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

8.3 Mitgliedsbeitrag

Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflichtbefreit.

Art. 9 Revisoren und Revisionsstelle

Die Revisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und stellen die entsprechenden Anträge an die Generalversammlung. Die Revisoren bestehen aus zwei Vereinsmitglieder und werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.

Die externe Revisionsstelle, welche von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt wird, prüft die jährliche Betriebsrechnung und erstattet zu Händen des Vorstandes und der Generalversammlung einen Revisionsbericht.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn dieses Traktandum auf der Einladung zur Generealversammlung ausdrücklich genannt wurde.

Ein allfällig resultierendes Reinvermögen ist für familienergänzende Kinderbetreuung in Olten einzusetzen. Es wird von einem an der Versammlung bestimmten Treuhänder bis zur Verwendung verwaltet.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden totalrevidiert und von der Generalversammlung am 20. April 2022 genehmigt. Sie treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft und ersetzen alle übrigen Statuten.

Olten, 20. April 2022

Verein
Kinderkrippe Olten

Franco Giori
Präsident

Ellen Schmid
Aktuarin